



Alternativantrag

der Fraktion der SPD

zu „Verantwortungsvoller Umgang mit dem Rückbau der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein“ (Drs. 19/2072)

Für einen transparenten und verantwortungsbewussten Rückbau der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Der beschlossene stufenweise Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 erfordert einen schnellstmöglichen, zuverlässigen und fachgerechten Rückbau aller Kraftwerke. Dies betrifft in Schleswig-Holstein die Standorte Brunsbüttel, Krümmel und Brokdorf.

Der Prozess der Deponierung freigemessener Abfälle des Kraftwerk-Rückbaus in Schleswig-Holstein muss unter einer Reihe von Maßgaben erfolgen:

- Der Landtag setzt sich auch weiterhin für eine größtmögliche Transparenz im Gesamtverlauf der Entsorgung freigemessener Abfälle ein.
- Die Deponierung möge sich dabei gleichmäßig auf geeignete Standorte verteilen und folgt somit ebenfalls dem bestehenden Solidaritätsprinzip in der Entsorgung.
- Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung das Modell „Deponie plus“ anbietet. Durch dies werden Kraftwerksbetreiber, Landkreise, Deponiebetreiber, Sitz- und Nachbargemeinden der Deponien und der ortsansässigen Bevölkerung unterstützt. Ebenso wird die Akzeptanz gefördert. Durch eine Qualifizierung der Deponien kann zusätzliche Sicherheit gewährleistet werden. Darüber hinaus werden insbesondere konkrete Sorgen der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt, indem Zusatzvereinbarungen ermöglicht werden, die auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abgestimmt sind.

Begründung:

Die Bausubstanz an Atomkraftwerken nimmt im Laufe des Betriebs Strahlung auf. Sofern diese einen Grenzwert nicht überschreitet, wird sie von Sachverständigen "freigegeben" oder „freigemessen“ und darf dann im Zuge des Rückbaus entsorgt werden. Diese Bausubstanz fällt nicht mehr unter die Regelungen von Atomgesetz (AtG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Bei der verwendeten Begrenzung der Strahlungs-dosis auf 10 Mikrosievert pro Jahr sind mögliche Risiken so gering sind, dass sie außerhalb eines Regulierungsbedarfs liegen. Diese Strahlung liegt weit unterhalb der überall vorhandenen natürlichen Strahlung und selbst unterhalb deren Schwankungsbreite. Diese Abfälle sind auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu behandeln. Nicht radioaktive Abfälle, die nicht verwertbar sind, müssen auf Deponien oder in Verbrennungsanlagen beseitigt werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse gibt es neben der Nutzung vorhandener Deponien keine realistischen Alternativen. Für Kernkraftwerke, deren Kreis als Entsorgungspflichtiger über keine eigene Deponie verfügt, kommt nur die Nutzung von Deponien in anderen Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein in Betracht.

Thomas Hölck und Fraktion